

## M E R K B L A T T

=====

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang – Niederschlagswasser - (§ 5 Abwasserbeseitigungssatzung)**

Sofern für ein Grundstück der Anschluss- und Benutzungszwang (A- und B-Zwang) an die öffentliche Niederschlagswasserkanalisation besteht, ist grundsätzlich sämtliches Niederschlagswasser in den Kanal zu leiten (§ 3 Abwasserbeseitigungssatzung).

Sollte das Niederschlagswasser auf dem Grundstück schadlos beseitigt werden können, d. h. das Wohl der Allgemeinheit darf nicht beeinträchtigt werden, dann kann eine (auch teilweise) Befreiung vom A- und B-Zwang ausgesprochen werden.

Hierfür ist ein Antrag beim ABN zu stellen.

Die Befreiung kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und befristet ausgesprochen werden (§ 5 Absatz 2).